

2023

# Konzept zum möglichen Trägerwechsel der Kindertageseinrichtungen



Christian Heidler

Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.

20.2.2023

## **§ 1. WARUM DER ÜBERGANG DES EIGENBETRIEBES IN DIE FREIE TRÄGERSCHAFT SINNVOLL IST:**

Der Betrieb der Kindertagesstätten stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Verwaltung der Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra, einen bedeutenden Anteil am aktuellen Tagesgeschehen dar. Die Kindertagesstätten sind in ständiger Bewegung und Sie als Träger müssen stetig auf der Suche nach kompetenten und motivierten Mitarbeitern für Ihre Einrichtungen sein. Dies bedeutet für ihre Personalverwaltung einen hohen Aufwand im Rahmen des gesamten Personalmanagements. Krankheits- und Urlaubstage tun zudem sicherlich ihr übrigens.

Der Kreisverband der Volkssolidarität „Mansfeld-Südharz“ e.V. betreibt für das Personalmanagement eine kompetente Gesamt-Personalverwaltung. Wir sind stetig mit den ausbildenden Schulen im Kontakt, bieten entsprechend bezahlte Praktika und schaffen frühzeitiges Vertrauen in uns als Arbeitgeber und können somit bei Bedarf sehr schnell pädagogisches Fachpersonal akquirieren.

Unsere Mitarbeiter verfügen als ausgebildete Erzieher selbstverständlich über das notwendige Fachwissen und bilden sich mindestens zwei Mal im Jahr weiter, um den steten Wandel in der Erziehungspädagogik mitzutragen.

Wir als Träger sind erster Ansprechpartner für die Eltern und für die unterstützenden Ämter in allen Fragen zur Betreuung der uns anvertrauten Kinder sowie zum Betrieb der Einrichtungen. Wir begleiten die Maßnahmen und Begehungen innerhalb der Einrichtungen durch das Gesundheits- Jugend- und alle weiteren Ämter zum Schutz unserer Kinder und stehen den Vertretern der Gemeinden jederzeit bei Fragen zur Verfügung.

Als erfahrener Träger sind wir ein verlässlicher Partner im gesamten Alltagsprozess. Durch die kompetente Sachbearbeitung im Bereich der Buchhaltung, der Essensversorgung in Verbindung mit verlässlichen Partnern, beim Personal und im Rahmen der pädagogischen Betreuung gehen wir auf die Ängste und Sorgen der Eltern und auch unserer Mitarbeiter ein und schaffen Vertrauen in unsere alltägliche Arbeit.

## **§ 2. VORTEILE FÜR DIE GEMEINDE MANSFELDER GRUND / HELBRA, BEI EINEM TRÄGERÜBERGANG**

- Ein wesentlicher Vorteil stellt die Kosteneinsparungen durch den geringeren Verwaltungskostenaufwand dar.
- Die Senkung des notwendigen Stellenplans der Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra, durch den Wegfall der päd. Fachkräfte ist im Rahmen der Konsolidierung ein wichtiges Signal an die Kommunalaufsichtsbehörde des LK MSH,

- Wir als Träger übernehmen die Verantwortung für das Personal,
- Wir als Träger werden Ansprechpartner für die Eltern,
- Die Gemeinde hat weiterhin Mitspracherecht in der Ausgestaltung des päd. Konzeptes durch einen möglichen Beirat,
- Die Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra, erhält eine angemessene Miete für die Grundstücke und die Gebäude.

### **§ 3. Besteht zur Übertragung der Trägerschaft an einen freien Träger die Ausschreibungspflicht?**

Bei der Übertragung der Trägerschaft ist zwingend geltendes Recht anzuwenden. Daher sollte die Fragestellung aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erlaubt sein, ob eine Ausschreibungspflicht vor Übertragung der Trägerschaft besteht.

Soweit ersichtlich, ist die Frage, ob die Übertragung der Kindertagesstätten der Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra, auf einen anderen Träger ausschreibungspflichtig ist, nicht gerichtlich geklärt. Allerdings vertritt die Bundesregierung in ihrer Drucksache 16/5347 die Auffassung, dass im Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe keine „Aufträge“ durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe vergeben werden. Vielmehr nehmen die Leistungsberechtigten, (die Eltern) im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes nach dem SGB VIII. die entsprechenden Einrichtungen und Dienste in Anspruch. Eine Ausschreibung bzw. ein Vergabeverfahren kann daher nicht stattfinden. Das Instrument der Ausschreibung und die damit verbundenen Vergabe von Leistungen an einen bestimmten Anbieter sind- so die Bundesregierung weiter- mit den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar.

Daher bieten wir als freier Träger der Jugendhilfe an, im Rahmen einer Übernahmevereinbarung, Ihre bestehenden Gebäude im Rahmen eines Mietverhältnisses mit der Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra, zu übernehmen und den Eltern ein Betreuungsangebot nach den bisherigen Konzepten für die Kinder zu unterbreiten.

### **§ 4. Was wir als Träger bei einem möglichen Übergang zu beachten haben**

Bei der Übernahme einer Kita sind unterschiedliche Beteiligte und ihre jeweiligen Interessen und möglichen Problemlagen zu berücksichtigen. Dabei stellen wir sicher, dass bei einer Trägerübernahme die Interessen der Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra, der Eltern, Kinder und Mitarbeiter berücksichtigt werden und der Übergang für alle Beteiligten eine positive Erfahrung darstellt.

Wir als möglicher Träger sichern uns vor der beabsichtigten Übernahme die Akzeptanz der ErzieherInnen, denn für sie bedeutet eine Änderung der Trägerschaft, ein Wechsel von einem Arbeitgeber zum anderen. Das bringt Veränderungen, Umstellungen, Unsicherheiten und Ängste mit sich. Wir als freier Träger würden die ErzieherInnen rechtzeitig über arbeitsrechtliche Tatsachen informieren. Denn wir wissen, dass ein Trägerwechsel keine Kündigungen rechtfertigt, ein Wechsel stellt gemäß § 613a BGB lediglich einen Betriebsübergang dar. Dabei bleiben alle bisher Beschäftigten, bei Erhalt der bisherigen Konditionen, weiterhin Beschäftigte der Einrichtungen. Dies gilt auch für das technische Personal.

Für uns als Träger sind die ErzieherInnen Garanten für die Kontinuität und Fachlichkeit des Betreuungsangebotes. Sie haben Erfahrungen mit den alltäglichen Problemen des Kita-Betriebs. Daher sind wir an einem Verbleib der Mitarbeiter interessiert und werden die Rahmenbedingungen fortführen. Die Finanzierung des Personals sowie die Weiterbeschäftigung des technischen Personals und die Sachkosten werden wie üblich im Rahmen der LEQ-Vereinbarungen gemeinsam mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe und der Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra getroffen.

Die Akzeptanz der zukünftigen Mitarbeiter stellt eine wesentliche Unterstützung der Übernahmepläne in der Argumentation mit den Eltern dar. Denn die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Eltern zu unseren Plänen, ist insoweit notwendig, weil bei den Eltern das Erziehungsrecht für ihre Kinder gemäß Art. 6 Grundgesetz liegt und wenn sie dies für die Betreuungszeiten auf den Träger übertragen sollen, müssen sie mit dem neuen Angebot zumindest einverstanden sein. Als Ausfluss des Erziehungsrechts haben sie ein Wunsch- und Wahlrecht und damit das Recht, eine Einrichtung für ihr Kind auszusuchen, die ihren Bedürfnissen entspricht. Wir wissen, dass alle Eltern wissen möchten, was sich in der Einrichtung, die ihr Kind besucht, nach dem Trägerwechsel ändern wird, und ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche und Vorstellungen einzubringen. Aus diesen Gründen sollte nach der Zustimmung der politischen Gremien in einer oder mehreren Elternversammlungen der beabsichtigte Trägerwechsel bekannt gemacht und die Meinung der Eltern gehört werden.

## **§ 5. MÖGLICHER TRÄGERWECHSEL**

Die Trägerübernahme sollte per Vertrag geregelt werden. Ein solcher Vertrag gibt allen Beteiligten die notwendige Sicherheit. Da in diesem Vertrag zwingend auch die Übernahme des angestellten Personals geregelt sein sollte, erhalten auch die Beschäftigten ausreichend Sicherheit.

Die wichtigsten Punkte, die ein solcher Übernahmevertrag enthalten sollte:

- Fortführung der Konzepte nach dem Trägerwechsel,
- Benennung der Einrichtungen, der Gebäudes und des Grundstücks, welche den Trägerwechsel vollziehen sollen,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten für Instandhaltung von Gebäude und Grundstück,
- Übergabe des Inventars an den neuen Träger,
- Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung der MitarbeiterInnen
  - Übernahme der tariflichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiter,
  - Mögliches Sonderkündigungsrecht durch die Mitarbeiter bei Bedarf,
  - Formulierung der Bedingungen, unter denen eine Kündigung möglich ist.
- Vereinbarung über die Verpflichtung, Versicherungen abzuschließen,
- Höhe und Berechnung des Personalkostenzuschusses durch die Gemeinde an die Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V. als freien Träger,
- Kostenregelung zur Sicherung der Restfinanzierung zwischen dem freien Träger und der Gemeinde.

## **§ 6. AUFRECHTERHALTUNG DER VIELFALT DES ANGEBOTES**

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zur Betreuung Ihrer Kinder nach unterschiedlichen Konzepten bleibt weiterhin gewahrt. Denn der Kreisverband der Volkssolidarität „Mansfeld-Südharz“ e.V. setzt in jeder Einrichtung ein einrichtungsbezogenes Konzept in Abstimmung mit dem Elternkuratorium zur Betreuung der Kinder um. Dieses Konzept wird jährlich in Abstimmung aller Betroffenen geprüft und fortgeschrieben. Die Verschiedenheit der Einrichtungen innerhalb unserer Trägerschaft trägt zur Vielfalt der Betreuungsangebote bei. Damit finden die Eltern und Kinder ihren individuellen – religiösen, weltanschaulichen, gesellschaftlichen – Überzeugungen, entsprechende Angebote und können zwischen verschiedenen Angeboten wählen.

Somit werden Sie als Gemeinde Mansfelder Grund / Helbra dem „Wunsch- und Wahlrecht“ der Eltern und Kinder entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auch nach einem möglichen Trägerwechsel weiterhin gerecht.